

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 15. März

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. Februar 1966 (S. 53).

II. Bekanntmachungen

Termine für die Wahl des Theologischen Beirats (S. 58). — Kollekten im April 1966 (S. 59). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Propstei Kangau (S. 59). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1966 (S. 59). — Hauptversammlung des Verbandes ev. Kirchenmusiker (S. 60). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 60). — Stellenausschreibung (S. 60). — Neuauflage des Taschenbuches der Evangelischen Kirchen in Deutschland (S. 60).

III. Personalien (S. 61).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 15. Februar 1966

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung der Mitarbeitervertretungen

(1) In allen Dienststellen, in denen regelmäßig mindestens fünf Mitarbeiter beschäftigt sind, von denen mindestens zwei wählbar sind, werden Mitarbeitervertretungen gewählt.

(2) Die Vertretung der Mitarbeiter in Dienststellen, bei denen nach Absatz 1 eine Mitarbeitervertretung nicht zu wählen ist, wird durch Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung mehrerer Dienststellen oder durch Anschluß an eine bestehende Mitarbeitervertretung im Bereich der übergeordneten Dienststelle gewährleistet.

(3) Die Mitarbeiter einer Dienststelle, bei der die Voraussetzungen für die Wahl einer Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 vorliegen, können sich durch Beschluß, der von der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter zu fassen ist, zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung der übergeordneten Dienststelle anschließen.

(4) Sofern für Teile von Dienststellen, die keine eigene Personalverwaltung haben, nach der Zahl der Mitarbeiter die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, können hierfür eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden, wenn die Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Mitarbeiter dies beschließt.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die in kirchlichen Dienststellen voll- oder teilbeschäftigten Personen einschl. der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, jedoch mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) die Personen, die einer bei ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber gebildeten kirchlichen Körperschaft angehören,
- b) Geistliche, Pfarrvikare und Vikarinnen, soweit sie als solche tätig sind.

(3) Diakonissen, Diakonieschwestern und Diakone, die auf Grund von Verträgen zwischen ihren Mutter-, Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen in diesen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststelle; ihr Verhältnis zum Mutterhaus, Heimathaus oder Brüderhaus bleibt unberührt.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Amts- oder Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen der Landeskirche, der Propsteien, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindevverbände und der landeskirchlichen Werke, soweit sie eine eigene Personalverwaltung haben. Dienststellen ohne eigene Personalverwaltung gehören zu derjenigen Dienststelle, die die Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören der Leiter der Dienststelle, sein ständiger Vertreter sowie Mitarbeiter, die zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 4

Zusammenarbeit in der Dienststelle

(1) Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Sie haben darüber zu wachen, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sollen mindestens einmal im Jahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache zu erstreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden, vorausgesetzt, daß dem betroffenen Mitarbeiter selbst das Recht auf Einsicht in die Personalakten zusteht.

§ 5

Behinderungsverbot

(1) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.

§ 6

Kündigungsschutz

Das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeitervertreters darf nicht gekündigt werden, es sei denn, daß eine Kündigung nach geltendem Recht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist begründet oder daß in besonderen Fällen einer Kündigung und der Bemessung der Kündigungsfrist vom Schlichtungsausschuß nach Anhörung der Mitarbeitervertretung zugestimmt wird.

§ 7

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretungen haben über die dienstlichen Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung gegenüber der Kirchenbehörde, die über die Dienststelle die Aufsicht führt.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 27 Absatz 2 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

II. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 8

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in der Dienststelle die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern und das Bewußtsein für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes zu stärken sowie für den Arbeitsfrieden und ein gutes Zusammenwirken aller Mitarbeiter einzutreten.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung persönlich vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände sowie der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen anzuregen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen;
 - b) dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden;
 - c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken;
 - d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern.
- (4) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 9

Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei:

- a) Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern;
- b) Beförderungen, Höher- und Herabgruppierungen;
- c) Versetzung, Abordnung und Überführung zu einer anderen Dienststelle;
- d) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Versetzung in den Wartestand;
- e) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus;
- f) Entlassungen von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, sowie Kündigungen;
- g) Versagen der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung;
- h) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
- i) Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen;
- k) Aufstellung des Urlaubsplanes.

(2) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung. Sie ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nach § 16 Absatz 2 nicht wahlberechtigten Personen sowie auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes.

§ 10

Weitere Fälle der Mitwirkung

Die Mitarbeitervertretung wirkt ferner mit bei:

- a) Gewährung von Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers,
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Zuweisung von Mietwohnungen und von Pachtland, worüber die Dienststelle verfügt, an Mitarbeiter sowie deren Kündigung und bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
- d) Fragen der Fortbildung der Mitarbeiter.

§ 11

Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen mitzubestimmen über

- a) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
- b) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der freien Arztwahl,
- c) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- d) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
- e) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 5 Absatz 2.

§ 12

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist sie rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb einer Woche, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. In dringenden Fällen kann die Dienststelle die in Satz 1 bestimmte Frist schriftlich bis auf drei Tage verkürzen; die Frist rechnet vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(3) Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.

(4) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht, so gibt sie der Mitarbeitervertretung ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 13

Verfahren bei der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet die Mitarbeitervertretung schriftlich von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche schriftlich entweder die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. § 12 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung oder der Leiter der Dienststelle die kirchliche Körperschaft der Dienststelle, bei den Dienststellen der Landeskirche die zuständige Kirchengemeinde anrufen. Der Mitarbeitervertretung und dem Leiter der Dienststelle ist Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht vorzutragen.

(4) Kann die nach Absatz 3 angerufene Stelle eine Einigung nicht erzielen, so entscheidet sie schriftlich. Sie kann die verweigerte Zustimmung der Mitarbeitervertretung ersetzen. Sie kann dabei Einwendungen der Mitarbeitervertretung Rechnung tragen und die Zustimmung der Mitarbeitervertretung unter Auflagen ersetzen. Gegen diese Entscheidung können sowohl der Dienststellenleiter als auch die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

(5) In den Fällen des § 11 Buchstaben a) bis d) können Dienstvereinbarungen zwischen der Dienststelle und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) § 12 Absatz 5 findet Anwendung.

III. Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 14

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

Der Mitarbeitervertretung gehören an in Dienststellen mit regelmäßig

5 bis 15 wahlberechtigten Mitarbeitern ein,
16 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern drei,
51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern fünf,
bei mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitern sieben

Mitarbeitervertreter.

§ 15

Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächst niedrigeren Stimmzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(2) Im Falle des § 22 Absatz 1 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 16

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 3 Absatz 2) sowie die Mitglieder der kirchlichen Körperschaft, die Rechtsträger der Dienststelle ist.

(3) Nicht wahlberechtigt sind ferner Mitarbeiter, die aus Gründen der Teilung oder der Erziehung beschäftigt werden.

(4) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

§ 17

Wählbarkeit

Wählbar sind hauptberuflich beschäftigte Wahlberechtigte, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst und nicht in der Berufsausbildung stehen.

§ 18

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Im einzelnen ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Wahlordnung zu regeln.

§ 19

Wahlrecht, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 20

Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von einer Woche, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Schlichtungsausschuß schriftlich anfechten, wenn gegen Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit oder gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verstößen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

§ 21

Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn in diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung.

§ 22

Neuwahl der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt erklärt hat,
- c) die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) und b) führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung.

§ 23

Abberufung, Auflösung

(1) Auf Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder des Leiters der Dienststelle kann der Schlichtungsausschuß die Abberufung eines Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs gesetzlicher Befugnisse oder wegen grober Versäumnis gesetzlicher Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung die Abberufung eines Mitgliedes beim Schlichtungsausschuß beantragen.

(2) Ist die Mitarbeitervertretung aufgelöst, so setzt der Schlichtungsausschuß einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 24

Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 23.

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 25

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Besteht die Mitarbeitervertretung aus Vertretern mehrerer Gruppen, so sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertreten diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 26

Sitzungen der Mitarbeitervertretungen

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vor- nahme der nach § 25 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahlen ein- zuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung.

(3) Auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder eines Vier- tels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hat der Vor- sitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Ge- genstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öf- fentlich; sie können während der Arbeitszeit stattfinden. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzun- gen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen, die auf Verlangen des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, oder zu denen dieser ausdrücklich eingeladen ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall be- schließen, kirchliche Mitarbeiter, die der Mitarbeitervertre- tung nicht angehören, zur Teilnahme an einer Sitzung ein- zuladen. Diese sind auf ihre Schweigepflicht gemäß § 7 Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 28

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist im Falle der Beschlussunfähigkeit eine Entscheidung dringend er- forderlich und nicht bis zum Wiedereintritt der Beschluss- fähigkeit aufschiebbar, so ist die Beschlussfähigkeit durch Ein- zuziehung der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern als Stellvertreter herbeizuführen. § 15 Absatz 1 Satz 2 ist ent- sprechend anzuwenden.

§ 29

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Nieder- schrift ist von allen anwesenden Mitgliedern der Mitarbeiter- vertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat ein Mitglied der Dienststellenleitung an einer Sit- zung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr eine Abschrift zuzuleiten.

§ 30

Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur Durchführung ihrer Aufgaben erfor- derlich ist. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 31

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung ent- stehenden Kosten trägt die Dienststelle. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung von Reisekosten gelten die allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 32

Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mit- arbeitervertretung selbst gibt.

V. Mitarbeiterversammlung

§ 33

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitar- beitern der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden der Mit- arbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffent- lich.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf An- trag des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahl- berechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterver- sammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Ar- beitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Zeit und Ort der Mitarbeiterver- sammlung sind zwischen dem Vorsitzenden der Mitarbeiter- vertretung und dem Leiter der Dienststelle abzusprechen.

§ 34

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt mindestens einmal in jedem Jahr einen Tätigkeitsbericht der Mitarbeiterver- tretung entgegen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeiter- vertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

VI. Der Schlichtungsausschuß

§ 35

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß wird beim Landeskirchenamt für die Dauer von jeweils sechs Jahren gebildet.

(2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer werden von der Landesynode gewählt. Je einen weiteren Beisitzer bestellen das Landeskirchenamt und die dortige Mitarbeitervertretung.

(3) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein Vertreter zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz und an ihr Gewissen gebunden. Für sie gelten die §§ 5, 6 und 7.

§ 36

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

- a) Anfechtung der Wahl (§ 20),
- b) Auflösung der Mitarbeitervertretung, Abberufung von Mitgliedern und Einsetzung eines Wahlvorstandes nach Auflösung der Mitarbeitervertretung (§ 23),
- c) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegen (§ 13),
- d) die Zustimmung zur Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (§ 6).

§ 37

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Grund einer von dem Vorsitzenden anberaumten nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der er der Dienststelle und der Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Äußerung gibt. Er versucht zunächst eine Verständigung zu erzielen. Er kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen der Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(4) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine Frist veräußert, so kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden begründeten Bescheid als unzulässig zurückweisen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

VII. Schlußvorschriften

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) und die dazu erlassene Wahlordnung außer Kraft.

§ 39

Neubildung der Mitarbeitervertretungen

(1) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Wo noch keine Mitarbeitervertretung besteht, beruft der Dienststellenleiter eine Mitarbeiterversammlung zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes ein. Der Wahlvorstand sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Kiel, den 18. Februar 1966

Das vorstehende von der 32. ordentlichen Landesynode am 15. Februar 1966 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung

D. West er

— KL Nr. 269/66 —

Bekanntmachungen

Termine für die Wahl des Theologischen Beirats

Kiel, den 9. März 1966

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 4. März 1966 nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Präpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 152) bestimmt, daß die Wahl der Mitglieder zum Theologischen Beirat bis zum 30. Juni 1966 durchzuführen ist.

Als Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge von den Propsteikonventen aufzustellen und von dem Ältestenrat eines jeden Propsteikonvents der Kirchenleitung einzureichen sind, wird der 30. April 1966 bestimmt (§ 3 Absatz 4 d. a. Verordnung).

Die Kirchenleitung

D. West er

KL Nr. 357/66

Kollekten im April 1966

Kiel, den 8. März 1966

1. Am Sonntag Palmarum, 3. April 1966 (soweit Konfirmationssonntag): (Siehe Aufruf der Kirchenleitung zur Indienhilfe, Sonderaktion „Brot für die Welt“, Tgb.Nr. 320/66 vom 7. März 1966).

2. Am Karfreitag, 8. April 1966:

für die Patenkirche Pommern.

Mit der Fürbitte, die alle Grenzen übersteigt, gedenken wir heute unserer Schwestern und Brüder in unserer Patenkirche in Pommern. Unser Karfreitagsopfer soll dieser Schwesterkirche, die unter erschwerten Verhältnissen unermüdet tätig ist, zugute kommen, damit kirchliche Arbeit trotz aller Bedrängnis weiter geschieht und gleichzeitig neue Arbeitsformen gewagt werden können, die das Eigenleben der Gemeinden unserer Patenkirche festigen. Es bedeutet eine Stärkung unserer Glaubensbrüder — die durch eigene große finanzielle Opfer Tag für Tag die kirchliche Arbeit tragen — wenn sie merken, daß auch wir unsere notwendige Hilfe nicht versagen.

3. Am Ostersonntag, 10. April 1966:

für die Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen.

Unsere Diakonissenhäuser stehen vor vielfältigen inneren und äußeren Problemen im Umbruch unserer Gesellschaft. Die Diakonissenanstalten in Flensburg und Alten Eichen sind verbunden mit großen Krankenhäusern. Umfangreiche Neubauten sind in Flensburg durchgeführt worden, Alten Eichen steht unmittelbar vor dem Neubau eines großen modernen Krankenhauses. An diesen Krankenhäusern werden in Krankenpflegeschulen junge Mädchen ausgebildet zum Dienst an kranken Menschen. Auch unter den Bedingungen einer fortschreitenden Medizin und gerade in der Wandlung unserer Familien bleibt es wichtig, daß sich Menschen finden für die Aufgaben am Krankenbett und in der Krankenpflege. Das Opfer des österlichen Gottesdienstes trägt dazu bei, daß unsere Diakonissenanstalten ihren Dienst unter neuen Verhältnissen tun können. Der Auferstandene will auch heute Männer und Mädchen, die zu ihm kommen und sich von ihm senden lassen.

4. Am Sonntag Misericordias Domini, 24. April 1966:

für den Christlichen Blindendienst.

Die christliche Gemeinde ist aufgerufen, den Blinden zu helfen. Dieser Aufgabe widmet sich der „Christliche Blindendienst“, ein Fachverband in der Inneren Mission und dem Hilfswerk. Im weiteren Aufbau und Ausbau dieser Arbeit ist in den letzten Jahren viel geschehen, nicht zuletzt durch einen Amtsbruder unserer Landeskirche, dem selber das Augenlicht genommen worden ist. Diese Arbeit muß weiter in Treue geschehen. Sie hängt mit ab vom Opfer der Gemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. S a u s c h i l d t

Nr.: 8160 — 66 — VIII

Urkunde

über

die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Propstei Ranzau.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Propstei Ranzau, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. März 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

(L.S.)

Nr. 6585/66

Kiel, den 3. März 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 6585/66

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1966

Kiel, den 1. März 1966

A. Die Landes synode hat am 10. November 1965 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1966 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Isf) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1965 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest. Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.“

B. Das Landeskirchenamt stellt hierdurch in Ausführung vorstehenden Beschlusses den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1966 (1. 1. bis 31. 12. 1966) auf 17,6% des Aufkommens (Kassen-Isf) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1965 fest.

C. Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1966 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.
2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1966 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
N o r d m a n n

Nz.: 2510 — 66 — X/4 a

Sauptversammlung des Verbandes ev. Kirchenmusiker

Kiel, den 3. März 1966

Der Landesverband ev. Kirchenmusiker in Schleswig-Holstein hält in Verbindung mit dem Verband ev. Kirchenchöre am Montag, dem 28. März 1966, in Kiel in der Seeburg, Düsternbrooker Weg 2, seine Hauptversammlung ab. Der Beginn ist 10 Uhr. Hierzu sind alle Kirchenmusiker, interessierte Pastoren und Gemeindeglieder eingeladen.

Tagesordnung:

Manfred Kluge, Lübeck, referiert über seine kompositorischen Arbeiten (mit klingenden Beispielen).

13 Uhr gemeinsames Mittagessen

14 Uhr Berichte und verbandstechnische Fragen

16 Uhr Kantor S. W. Simon führt die neue Weigle-Orgel in der Vicelin-Kirche, Harmsstraße, vor.

Nz.: 3720 — 66 — XI/XII/7

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde G l ü c k s t a d t, Propstei Kantbau, wird zum 1. Mai 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind

an den Propsteivorstand in 2208 Glückstadt, Am Kirchplatz 2, einzusenden. 12 500 Gemeindeglieder bei 3 Pfarrstellen.

Modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Glückstadt 1. Pfst. — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde G r u b e mit dem Amtssitz in Cismar, Propstei Oldenburg, wird voraussichtlich zum April d. J. frei werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt/Holst., Postfach 66, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

In den Sommermonaten große Kurgemeinde in dem zum Pfarrbezirk gehörenden Ostseebad Kellenhusen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Grube 2. Pfst. — 66 — VI/4

Stellenausschreibung

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Kellinghusen sucht nach längerer Vakanz wieder eine erfahrene Gemeindegliederin. Vergütung nach KAT, eine Wohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenvorstand, 2217 Kellinghusen, Kastanienallee 9, zu richten.

Nz.: 30 Kellinghusen — 66 — X/7

Neuaufgabe des Taschenbuches der Evangelischen Kirchen in Deutschland

Auf Bitten des Evangelischen Verlagswerks in Stuttgart wird folgender Hinweis zur Kenntnis gegeben:

Für die dringend erwartete Neuaufgabe des vom Evangelischen Verlagswerk in Stuttgart herausgegebenen Taschenbuches der Evangelischen Kirchen ist eine Subskription bis 31. März 1966 ausgeschrieben worden. Der Subskriptionspreis dieses kirchlichen Adressenwerks beträgt 32,— DM (späterer Ladenpreis 37,50 DM). Die Neuaufgabe erscheint Mai/Juni dieses Jahres in neuem Format (18,5×10,5) und in einem neuen Einband (Flexibel). Die Gliederung der rund 10 000 Adressen ist verbessert worden. Erfasst wurden alle zentralen Adressen sämtlicher evangelischer Kirchen und Gemeinschaften in West und Ost, ihre zentralen Zusammenschlüsse, ihre Gliederung, ihre Werke, Verbände, Einrichtungen usw. Ein ausführliches Namens-, Sach- und Stichwortregister ermöglicht schnelles Finden der gesuchten Stellen und Adressen.

Nz.: 1450 — 66 — XII

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1966 zum Oberkirchenbaurat der bisherige Kirchenbaurat Dr. Ing. Karl Heinrich Alt.

Berufen:

Am 25. Februar 1966 der Pastor Friedrich Schmitt, 3. J. in Kirchheim, zum Pastor der Kirchengemeinde Landkirchen/Sehm. (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

Gestorben:



Pastor und Missionar i. R.

Felix Paulsen

geboren am 27. Januar 1890 in Sterley,
verstorben am 13. Februar 1966 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1917 in Brügge ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Bad Bramstedt. Am 6. Oktober 1918 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde Bramstedt eingeführt. Seit dem 1. November 1923 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1953 stand er als Missionar im Dienst der Schleswig-Holsteinischen evang.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum.